

Zeitschrift: Energeia : Newsletter des Bundesamtes für Energie
Herausgeber: Bundesamt für Energie
Band: - (2017)
Heft: 2

Artikel: Zinsen auf die Wasserkraft
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-681857>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ZINSEN AUF DIE WASSERKRAFT

Er ist eine der wichtigsten Einnahmequellen für die Bergkantone und -gemeinden: der Wasserzins. Jeder Betreiber eines Wasserkraftwerkes muss diese Abgabe proportional zur Leistung des Kraftwerkes zahlen. Doch was ist der Wasserzins überhaupt, und woher stammt er?

In der Schweiz sind öffentliche Gewässer seit je Sache der Kantone. Sie besitzen also das Recht, frei über die Gewässer in ihrem Territorium zu verfügen. Dieses Recht umfasst auch die Möglichkeit, Konzessionen zur Nutzung der Gewässer an Gemeinden und andere Institutionen zu vergeben. Die Konzessionsnehmer ihrerseits haben die Pflicht, eine Abgabe für die wirtschaftliche Nutzung der Gewässer an den Kanton – und in gewissen Gebieten auch an die Gemeinden – zu entrichten, z.B. für die Stromgewinnung mit Laufwasserkraftwerken. Diese Abgabe wird Wasserzins genannt.

Unterschiedliche Ansichten

Als Ende des 19. Jahrhunderts die Elektrizität immer mehr verbreitet war, gewann die Wasserkraft an Bedeutung. Mit der zunehmenden Nutzung der Wasserkraft wurden die Unterschiede bei den Regelungen der Kantone zum Wasserzins deutlicher. Es entwickelte sich eine Diskussion rund um das Hoheitsrecht der

Kantone über das Wasser und die Wasserkraft: Soll der Bund die Kontrolle über alle öffentlichen Gewässer übernehmen und somit auch über die Wasserkraft? Oder soll die bisherige Wasserhoheit der Kantone aufrechterhalten bleiben?

Ein Grossteil der Wasserkraftwerke befand sich schon damals in den Gebirgen der Schweiz. Deshalb erhofften sich die Bergkantone von der bisherigen Regelung ein höheres Einkommen. Das industrialisierte Mittelland hingegen sprach sich für eine Kontrollübernahme durch den Bund aus. Es erwartete dadurch tiefere Wasserzinsen und günstigere Strompreise für die Konsumenten.

1908 zog die Diskussion eine Revision der Bundesverfassung nach sich. Im damals neu geschaffenen Artikel 24 bis wurde dem Bund die Zuständigkeit für grenz- und kantonsübergreifende Gewässer zugesprochen und die Kompetenz, Grundregeln im Bereich Wasserkraft durchzusetzen. Darin

enthalten war auch die Begrenzung der Abgabe für die Wasserkraftnutzung. Die Gewässerhoheit sowie die Kompetenz, Abgaben einzutreiben, waren jedoch immer noch Sache der Kantone.

Steigende Abgaben

Erst 1916 folgte das erste nationale Wasser gesetz, in dem der Bund eine maximale Höhe für den Wasserzins festhielt (Art. 49). Die Maximalhöhe des Wasserzins mit 8.16 Franken pro produziertes Kilowatt trat per 1. Januar 1918 in Kraft. Seither wurde der Maximalsatz des Wasserzinses sechsmal schrittweise durch das schweizerische Parlament erhöht. Seit 2015 beträgt er 110 Franken pro Kilowatt.

«Diese wiederholten Erhöhungen des Wasserzinses wurden in der Vergangenheit meist mit der Teuerung begründet», erklärt Christian Dupraz, Leiter der Sektion Wasserkraft des Bundesamt für Energie. Zudem hat der Wert der Wasserkraft als flexible und erneuerbare Energiequelle zugenommen.

288 Millionen Franken

Für die Bergkantone und -gemeinden wurde der Wasserzins über die Jahre hinweg zu einer der wichtigsten Einnahmequellen – bis heute. Die Kantone Graubünden und Wallis sowie deren Gemeinden nahmen zum Beispiel im Jahr 2015 insgesamt rund 288 Millionen Franken mit dem Wasserzins ein. Dies entsprach mehr als der Hälfte aller gesamtschweizerischen Wasserzinseinnahmen.

Ob der Wasserzins künftig wieder steigt, wird sich zeigen. Sicher ist jedoch, dass der Bundesrat dem Parlament einen Entwurf für die Regelung des Wasserzinses ab 2020 vorlegen muss. Dies ist im Wasserrechtsgesetz so festgehalten. (zes)

